

Bruneck, den 18.08.2022

Verschiedene Neuerungen aus dem Bereich Arbeitsrecht

Mit dem GvD Nr. 105/2022 sowie GvD Nr. 115/2022 („Decreto Aiuti-bis“) hat der italienische Gesetzgeber eine Reihe von arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen erlassen. Die Wichtigsten möchten wir Ihnen nachstehend kurz zusammenfassen.

Sozialversicherungsbeiträge – Zusätzliche Reduzierung des Arbeitnehmeranteils

Wie bereits in unserem Rundschreiben 02.2022 ausführlich behandelt, wurde, beschränkt auf das Jahr 2022, eine Reduzierung des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 0,8 % eingeführt. Die Begünstigung wird monatlich angewandt, für all jene Arbeitnehmer, welche einen maximalen **Bruttolohn von 2.692 Euro** (= Beitragsgrundlage) im entsprechenden Monat nicht überschreiten.

Diese Reduzierung wurde nun für den Zeitraum **1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022** um weitere **1,2 Prozentpunkte erhöht**, wodurch die Reduzierung für diesen Zeitraum nun **insgesamt 2%** beträgt. Da die besagte Erhöhung rückwirkend ab Juli anzuwenden ist, bedeutet dies in der Praxis, dass in den Folgemonaten der **Ausgleich** für den entsprechenden Monat gemacht- und den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern die zustehende Nettodifferenz über den Lohnstreifen ausgezahlt werden muss. Um diesen Ausgleich durchführen zu können, müssen jedoch noch die operativen Anleitungen durch das INPS abgewartet werden.

Fringe-Benefit Leistungen – Erhöhung der steuerfreien Grenzen

Mit GvD Nr. 115/2022 wurde, beschränkt auf das **Jahr 2022**, die Obergrenze für die steuer- und beitragsbefreite Zurverfügungstellung von Leistungen und Warengutscheinen von Seiten des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer auf **600 Euro** angehoben (normalerweise 258,23 €). Gleichzeitig wurde bestimmt, dass zu diesen steuer- und beitragsfreien Leistungen auch jene Summen zählen, welche der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Bezahlung von **Gas-, Strom und Wasserrechnungen** zur Verfügung stellt bzw. erstattet.

Elternzeit

Als Teil des neuen Maßnahmenbündels für Familien hat das GvD Nr. 105/2022 unter anderem die Bestimmungen zur Elternzeit („congedo parentale“) abgeändert.

Die Elternzeit wird nun bis zum Erreichen des **12. Lebensjahres** des Kindes entlohnt (bisher bis zum 6. Lebensjahr). Gleichzeitig wurde die Dauer der entlohten Elternzeit auf **insgesamt 9 Monate** (bisher 6 Monate) angehoben, wobei den beiden Elternteilen **jeweils 3 nichtübertragbare Monate**

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

zustehen, zuzüglich eines zusätzlichen Zeitraums von **weiteren 3 Monaten**, welcher, alternativ, von beiden Elternteile beansprucht werden kann. Die individuell zustehende bezahlte Elternzeit beträgt weiterhin maximal **6 Monate** pro Elternteil (bzw. **7 Monate** für den Vater, sofern dieser mindestens 3 Monate davon beansprucht).

Im Falle eines **alleinerziehenden Elternteils** beträgt die zusehende Elternzeit insgesamt maximal 11 Monate (bisher 10 Monate), wovon 9 Monate bezahlt werden.

Eine **kostspielige** Neuerung für den **Arbeitgeber** stellt der Umstand dar, dass für die Dauer der Elternzeit der volle Anspruch auf **Urlaub, Ruhetage** („riposi“) und **Weihnachtsgeld** (13. Monatsgehalt) erwächst. Zurzeit ist noch unklar, welche Ruhezeiten unter den Begriff „Ruhetage“ genau reinfallen. Es bleibt zu hoffen, dass dies demnächst in einer Klarstellung behandelt wird.

Geändert wurde zudem die **Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der bezahlten Elternzeit: Diese umfassend zukünftig neben der ordentlichen Bruttoentlohnung auch die Anteile für das 13. und 14. Monatsgehalt sowie weiteren regelmäßig an das ansuchende Elternteil ausgezahlte Prämien und ähnliche Leistungen.

Die neuen Regelungen finden ab dem **13. August 2022** Anwendung.

Mutterschaft und Elternurlaub für Freiberufler, Selbständige und Co.Co.Co.

Freiberuflerinnen und selbständige Mütter können nun unter gewissen Voraussetzungen das **Mutterschaftsgeld** auch für die **2 Monate vor dem Geburtstermin** in Anspruch nehmen. Im Besonderen ist dies in bestimmten Fällen von Risikoschwangerschaften möglich

Mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Gleichstellung wurde auch der **Elternurlaub** für in die **Sonderverwaltung beim INPS** („gestione separata“) eingeschriebene Personen ausgedehnt und dabei an die für lohnabhängige Arbeitnehmer geltende Regelung angepasst.

Obligatorischer Vaterschaftsurlaub

Durch das GvD Nr. 105/2022 teilweise abgeändert wurden auch die Bestimmungen zum sogenannten „obligatorischen Vaterschaftsurlaub“. Dieser kann nun auch innerhalb der **2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin** in Anspruch genommen werden (bisher war dies nur innerhalb der ersten 5 Monate nach dem effektiven Geburtstermin möglich). Außerdem wurde für den Fall von **Mehrlingsgeburten** die Dauer dieser bezahlten Freistellung von 10 auf **20 Tage** erhöht.

Die Tage des Vaterschaftsurlaubes müssen dem Arbeitgeber schriftlich mit einer **Vorankündigung** von mindestens **5 Tagen** (bisher 15 Tage) mitgeteilt werden, unbeschadet einer für den Arbeitnehmer günstigeren kollektivvertraglichen Regelung.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber die Inanspruchnahme dieser Freistellung verhindert oder erschwert ist eine **Verwaltungsstrafe** in Höhe von **516 bis 2582 Euro** vorgesehen.

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmlplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmlplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

Abgeschafft wurde hingegen der zusätzliche **fakultative Tag**, welcher bisher, nach Absprache mit der Mutter und alternativ zu einem bezahlten Mutterschaftstag, in Anspruch genommen werden konnte.

Die neuen Regelungen finden ab dem **13. August 2022** Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmsplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmsplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

www.lohnstudio.com – info@lohnstudio.com